

Leitsatz:

Die Verkehrssicherungspflicht kann auf einen Dritten übertragen werden, in diesem Fall verringert sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich alleinverantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht.

OLG Frankfurt, Urteil vom 19.02.2008, AZ: 18 U 58/07 - rechtskräftig - , §§ 823, 830 BGB

Sachverhalt:

Die Kläger sind Eigentümer eines Gebäudes in einer Großstadt in Hessen. Die Beklagte betreibt ein Bauunternehmen und hat im unmittelbaren Bereich des Anwesens der Kläger eine Baustelle ausgeführt. Für die Ausführung hat sie einen Turmdrehkran aufgestellt. Mit der Aufstellung des Krans hat sie eine Drittfirma und mit der Bedienung einen Nachunternehmer beauftragt. Bei dem Betrieb des Turmdrehkrans stürzte der Kran wegen Überladung um und beschädigte das Wohn- und Geschäftshaus der Kläger erheblich. Die Kläger machen gegenüber der Beklagten Schadenersatz geltend. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Entscheidung:

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte nicht für den Schaden verantwortlich gesehen, da sie in zulässiger Weise die an sich ihr obliegende Verkehrssicherungspflicht auf einen Dritten übertragen hat. Wer die Verkehrssicherungspflicht übernimmt, wird seinerseits deliktisch verantwortlich, während sich die Verkehrssicherungspflicht des ursprünglich alleinverantwortlichen auf eine Kontroll- und Überwachungspflicht verengt. Dabei bedarf es keines ausdrücklichen Übernahmevertrages, es reicht aus, wenn der in die Verkehrssicherungspflicht Eintretende faktisch die Aufgabe der Verkehrssicherung in dem betreffenden Gefahrenbereich übernimmt und im Hinblick darauf Schutzvorkehrungen durch den prämiert Verkehrssicherungspflichtigen unterbleiben, weil sich dieser auf das Tätigwerden des Beauftragten verlässt.

Aufgrund dieser von ihm mitveranlassten neuen Zuständigkeitsverteilung ist der Beauftragte für den Gefahrenbereich nach allgemeinen Deliktgrundsätzen verantwortlich. Insoweit ist seine Verkehrssicherungspflicht nicht abgeleiteter Natur. Vielmehr erfährt sie mit der Übernahme durch den Beauftragten in seine Zuständigkeit eine rechtliche Verselbstständigung. Er ist es fortan, dem unmittelbar die Gefahrenabwehr obliegt und der dafür zu sorgen hat, dass niemand zu Schaden kommt.

Die ursprünglich verkehrssicherungspflichtige Beklagte hätte eingreifen müssen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben hätten, dass die beauftragten Unternehmen hinsichtlich der Einhaltung der ihnen obliegenden Verkehrssicherungspflichten nicht zuverlässig waren und den auch einem Laien einsichtigen Sicherheitserfordernissen nicht ausreichend Rechnung trugen. Diese derart verengte Verkehrssicherungspflicht hat die Beklagte nach Auffassung des Gerichtes erfüllt.

Praxishinweis:

Die Beklagte hat das Aufstellen des Krans an einer fachkundige Firma übertragen, die selbst Krane vertreibt und aufstellt. Mit dem Betrieb des Kranes hat sie eine Firma beauftragt und von dem Kranbetreiber eine Bescheinigung über die abgelegte Kranprüfung verlangt. Die Beklagte selbst hat somit im Vorfeld bereits eine umfassende Prüfung vorgenommen, wem gegenüber sie die Verkehrssicherungspflicht übertragen hat. Auch während der Baumaßnahme ergaben sich keine Anhaltspunkte, die gegen eine Zuverlässigkeit der Beauftragten Firmen ergeben hätten. Da bei der Beklagten keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht festgestellt wurde, findet § 830 Abs. 1 S. 2 BGB keine Anwendung. Nach der Auffassung des Gerichtes erleichtert diese Vorschrift dem Geschädigten lediglich den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität. Anwendbar ist die Bestimmung daher nur, wenn bei jedem der Beteiligten sämtliche Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung, insbesondere Rechtswidrigkeit und Verschulden, vorliegen. Dies war bei der Beklagten hier nicht der Fall.

